

EDITORIAL

Die Finanzdirektion und die Dienststelle Steuern nehmen gerne Rückmeldungen von Kundinnen und Kunden, Gemeinden und Verbänden entgegen. Die guten freuen uns, die schlechten spornen uns zum Nachdenken und Verbessern an. Die daraus abzuleitenden Massnahmen können vielseitig sein. So führte die Abteilung Veranlagung Selbständig-erwerbende im Juni dieses Jahres zusammen mit einer Kundin, einem Gemeindevertreter und einem Steuervertreter ein Seminar zum Thema Kundenorientierung durch. Den ausführlichen Bericht können Sie auf Seite vier dieser Ausgabe lesen.

Weiche und harte Faktoren

Neben laufenden Verbesserungen im Bereich der so genannt weichen Faktoren prüfen wir auch Verbesserungsmöglichkeiten im organisatorischen und technischen Bereich. Das Teilprojekt Steuern im Rahmen der Reform 06 verfolgt zwei Ziele: Erstens soll die Veranlagungsdelegation abgeschlossen werden. Die Veranlagung der Personen mit unselbständigem Einkommen wird in Zukunft flächendeckend durch die Gemeinden erfolgen. Im Gegenzug werden alle Veranlagungen des Unternehmenssteuerrechts zentral durch die Dienststelle Steuern vorgenommen. Zweitens sollen sämtliche mit Veranlagungs- und Bezugsarbeiten betrauten Personen von Kanton und Gemeinden mit einer einzigen Applikation arbeiten. Dadurch vereinfachen wir die Prozesse wesentlich und verkleinern die Anzahl der notwendigen Arbeitsschritte. Davon sollen auch unsere Kundinnen und Kunden profitieren können. Die Steuerbehörden von Kanton und Gemeinden werden beispielsweise Anfragen zur Veranlagung und zum Bezug schneller und präziser beantworten können. Weiter werden die Dokumente kundenfreundlicher und übersichtlicher gestaltet und versendet werden. Das Projekt wurde gestartet - wir dürfen uns auf die Resultate freuen.

RR Marcel Schwerzmann
Finanzdirektor

Bewertung von Wertpapieren

Mit der Publikation des Kreisschreibens Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 21. August 2006 wurde die alte Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer aus dem Jahre 1995 abgelöst. Die Änderungen sind primär formeller Natur und wurden aufgrund der schweizweiten Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung erforderlich. Im folgenden Beitrag sollen auch die materiellen Bewertungsgrundsätze kurz dargestellt werden.

(BD) Gemäss § 44 des luzernischen Steuergesetzes (StG) soll das Vermögen zum Verkehrswert bewertet werden, sofern keine weiteren Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Als Verkehrswert gilt im Grundsatz der Preis, der für einen Vermögensgegenstand bei Veräusserung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich erzielt werden kann.

Bei kotierten Wertschriften sind die Preise in Form von gehandelten Börsenkursen vorhanden und finden ihren Niederschlag in den entsprechenden jährlichen Kurslisten der Eidg. Steuerverwaltung. Bei der weitaus grösseren Zahl von Titeln (KMU-Aktiengesellschaften und GmbH's) handelt es sich jedoch um nichtkotierte Wertschriften, die weder vor noch ausserbörslich gehandelt werden. Ebenfalls findet bei diesen Titeln selten eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten statt, damit ein Kaufpreis als Verkehrswert eingesetzt werden könnte. Diese Fälle werden nach den Regeln der obigen Wegleitung bewertet, welche in der Lehre, Rechtsprechung und Praxis als taugliches Schätzungsmittel anerkannt wird. Für die Steuerbehörden des Kantons Luzern stellt sie eine verbindliche Weisung dar.

Bewertungsmethoden

Für die steuerliche Unternehmensbewertung werden der Ertragswert und der Substanzwert herangezogen. Neuere in der Praxis angewandte Bewertungsmethoden wie

reine Ertragswertmethoden oder die DCF-Methode (Discounted Cash Flow Methode) können aus Praktikabilitätsgründen nicht berücksichtigt werden.

Ertragswert

Als Ertragswert ist der kapitalisierte Reingewinn der zwei Geschäftsjahre vor dem Bewertungsstichtag heranzuziehen. Dabei wird das letzte Geschäftsjahr doppelt gewichtet. Der durchschnittliche Reingewinn wird um 30 Prozent gekürzt, um dem Unternehmungsrisiko Rechnung zu tragen. Als Kapitalisierungszinssatz wird im Kanton Luzern ab Bewertungsstichtag 2006 ein Satz von 8 Prozent angewendet.

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Bewertung von Wertpapieren	Seite 1+2
Ausscheidungsverluste bei der Doppelbesteuerung eliminieren	Seite 3
Seminar "Kundenorientierung"	Seite 4
Nachrichten	Seite 4
Gerichtsentseide	Seite 5
Vermehrte Amtshilfe	Seite 5
Neues Formular im Steuererlassbereich	Seite 6
Kurz vorgestellt	Seite 6

Substanzwert

Ausgangsbasis für die Berechnung des Substanzwertes ist das handelsrechtlich ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft gemäss Bilanz. Hinzugerechnet werden allfällige stille Reserven auf Aktiven und Fremdkapital. Bei Liegenschaften zum Beispiel wird als Verkehrswert der Katasterwert analog den Bestimmungen in § 48 StG herangezogen. Die latente Steuerlast auf diesen stillen Reserven wird mit einem Abzug von 20 Prozent angerechnet.

Abhängig von der Art des Unternehmens wird der Ertragswert berücksichtigt oder es wird eine reine Substanzwertbetrachtung angewendet:

Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen

Der Wert eines operativ aktiven Unternehmens liegt primär in der Möglichkeit zur Erwirtschaftung von jährlichen Gewinnen. Der Ertragswert ist in diesen Fällen daher wesentlich wichtiger als die vorhan-



dene Substanz. Aus diesem Grund wird der Unternehmenswert aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswertes und der einmaligen Gewichtung des Substanzwertes zu Fortführungswerten berechnet.

Vermögensverwaltungs- und Immobiliengesellschaften

Deren Tätigkeit beschränkt sich in der Regel auf das Halten und Verwalten des eigenen Vermögens. Bei Holdinggesellschaften kann der Gewinn durch eine entsprechende Ausschüttungspolitik der Tochtergesellschaften stark variieren, weshalb der Ertragswert nicht aussagekräftig

wäre. Ebenfalls kann eine Immobiliengesellschaft durch Abschreibungen auf den Immobilien den Gewinn beeinflussen, womit die Berücksichtigung des Ertragswertes auch bei dieser Unternehmensart nicht angebracht wäre. Der Wert des Unternehmens zeigt sich somit primär in den vorhandenen Vermögenswerten, welche im Substanzwert zum Ausdruck kommen. Dementsprechend wird der einfache Substanzwert als Vermögenssteuerwert eingesetzt.

Minderheitenabzug

Die nach obigen Grundsätzen ermittelten Unternehmenswerte sind massgebend für die Festlegung des Brutto-Steuerwertes der Aktien oder der Stammanteile.

Abzug für vermögensrechtliche Beschränkungen

Dem beschränkten Einfluss der Inhaberin oder des Inhabers einer Minderheitsbeteiligung (in der Regel bis und mit 50 Prozent) auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung wird pauschal Rechnung getragen, indem vom Bruttosteuerwert 30 Prozent abgezogen werden können. Der Abzug wird nur dann nicht gewährt, wenn die steuerpflichtige Person eine angemessene Dividende erhält oder trotz Minderheitsbeteiligung einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft hat.

Verfahren

Sämtliche Bewertungen von Unternehmen im Kanton Luzern werden durch die Abteilung Juristische Personen vorgenommen. In der Regel erhalten die Unternehmen mit der Veranlagungsverfügung eine Wert-schriftenbewertung. Die Inhaberin oder der Inhaber der Beteiligungsrechte kann sich bei der Gesellschaft über den Wert der Anteile informieren. Allfällige Einsprachen sind rechtlich verbindlich nur durch die Inhaberin oder den Inhaber der Beteiligungsrechte im Rahmen der persönlichen Vermögenssteuerveranlagung möglich. Diese werden vom zuständigen Steueramt unter Mitwirkung der Abteilungen Verrechnungssteuer und Juristische Personen behandelt.

Im Rahmen der Möglichkeiten werden jedoch Korrekturanträge von Bewertungen bereits vorgängig zum Rechtsmittelverfahren durch die Abteilung Juristische Personen geklärt.

Unternehmer-Standort Kanton Luzern

In Abweichung zum Kreisschreiben hat der Kanton Luzern in Teilbereichen abweichende Regelungen in Bezug auf Unternehmensbewertungen eingeführt.

Einmann-Gesellschaften

Der Erfolg von typischen KMU-Betrieben ist häufig stark vom Engagement und der Person der Inhaberin oder des Inhabers einer Unternehmung abhängig. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem eine 1 : 1 Gewichtung Ertragswert zum Substanzwert vorgenommen wird, sobald der Ertragswert eines Unternehmens mehr als das Vierfache des Substanzwertes beträgt.

Kapitalisierungs-Zinssatz

Die meisten Kantone in der Schweiz wenden für die Ermittlung des Ertragswertes der Unternehmung einen Kapitalisierungs-Zinssatz von 6 Prozent an. Der Kanton Luzern hat ab 2006 einen wesentlich vorteilhafteren Zinssatz von 8 Prozent beschlossen, wovon sämtliche an Unternehmen, insbesondere an KMU, Beteiligten profitieren können.

Vermögenssteuerarif

Zudem gilt es zu erwähnen, dass der nach obigen Kriterien festgelegte Vermögenssteuerwert seit 2005 noch privilegiert besteuert wird, sofern mindestens eine 5-prozentige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehalten wird. In diesem Fall reduziert sich die Vermögenssteuerbelastung zusätzlich um 40 Prozent gemäss § 60 Abs. 3 StG.

All diese vorteilhaften Regelungen tragen dazu bei, dass der Wirtschaftsstandort Luzern für Unternehmerinnen und Unternehmer attraktiv ist und dies auch mit der Steuergesetzrevision 2008 in Zukunft bleibt. Bekanntlich wird ab 2009 der Vermögenssteuerarif generell halbiert.

Ausscheidungsverluste eliminieren

Neue Regelungen bei der Doppelbesteuerung im interkantonalen Verhältnis

Das Bundesgericht hat unlängst die Doppelbesteuerungspraxis in Bezug auf Privatliegenschaften präzisiert bzw. revidiert. So muss neu ein allfälliger am Hauptsteuerdomizil resultierender Gewinnungskostenüberschuss ("Ausscheidungsverlust") vom Nebensteuerdomizil übernommen werden. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat im Kreisschreiben Nr. 27 vom 15.03.2007 Lösungen zur Vermeidung von Ausscheidungsverlusten aufgezeigt.

(Ar) Die Vermeidung von Doppelbesteuerungen im interkantonalen Verhältnis wird wesentlich durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung bestimmt. Sie führte bislang dazu, dass von steuerpflichtigen Personen in vereinzelt Fällen Ausscheidungsverluste getragen werden mussten, die Doppelbesteuerung also nicht beseitigt wurde, womit jene Personen mehr als das gesamte Reineinkommen versteuern mussten.

Konkret bewirkte diese stark umstrittene Praxis etwa, dass bei einer juristischen Person ein Liegenschaftskanton, in welchem die Firma bloss eine Liegenschaft, nicht aber eine Betriebsstätte besass, keinen Betriebsverlust ("Ausscheidungsverlust") zu übernehmen hatte. Ebenso musste etwa ein Kanton, in welchem eine in einem anderen Kanton wohnhafte Privatperson eine Liegenschaft als Privatvermögen hielt, keine Ausscheidungsverluste des Wohnsitzkantons übernehmen.

Die Bundesgerichtspraxis rührte aus einer zu grossen Gewichtung des Liegenschaftsortes her, Ertrag und Vermögen von Grundstücken ausschliesslich besteuern zu dürfen. Dieser an sich richtige Grundsatz wurde durch die höchstrichterliche Rechtsprechung selbst dann aufrecht erhalten, wenn ein Liegenschaftskanton - wie es eigentlich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung richtig ist - Verluste bzw. Gewinnungskostenüberschüsse anderer Kantone übernehmen müsste.

Diese Praxis ist vom Bundesgericht in jüngster Zeit weitgehend revidiert worden, so u.a. durch einen Ent-

scheid vom 18. April 2005 (BGE 131 I 285). X. mit Wohnsitz und einem selbstbewohnten Einfamilienhaus im Kanton Luzern besass im Kanton Zürich zwei Renditeliegenschaften. Die Zürcher Steuerbehörden liessen den Verlust, der aus Unterhaltsarbeiten am Luzerner Grundstück entstand, soweit er die Luzerner Einkünfte überstieg, nicht zum Abzug auf den Erträgen der Zürcher Liegenschaften zu.

Ist der Liegenschaftsaufwand am Nebensteuerdomizil (Kanton, in dem das Grundstück liegt, in dem die steuerpflichtige Person aber nicht ihren Sitz bzw. Wohnsitz hat) grösser als der dortige Ertrag, muss er vom Wohnsitz- bzw. Sitzkanton (Hauptsteuerdomizil) getragen werden. Sind die Einkünfte am Hauptsteuerdomizil tiefer als der Überschuss, den dieses vom Nebensteuerdomizil zu übernehmen hat, resultiert ein Ausscheidungsverlust. Sind die Einkünfte am Hauptsteuerdomizil tiefer als die dortigen Aufwendungen, was etwa bei grösseren Renovationen an einer Liegenschaft vorkommen kann, musste das Nebensteuerdomizil den Verlust des Hauptsteuerdomizils bis anhin nicht übernehmen. Diese Praxis betraf sowohl natürliche wie juristische Personen.

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat nun das erwähnte Kreisschreiben erlassen, um Lösungen zur Vermeidung von Ausscheidungsverlusten zu bieten. Die Zuteilungsnormen bleiben unverändert. Im Kreisschreiben sind Grundsätze niedergelegt, die nachfolgend ein wenig verkürzt und beschränkt auf die natürlichen Personen wiedergegeben werden:

- Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse sind primär mit anderen Einkünften im selben Kanton zu verrechnen, was verbleibt, trägt das Hauptsteuerdomizil.
- Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse von Kapitalanlageliegenschaften des Geschäftsvermögens trägt primär das Geschäftsbetriebseinkommen; Verluste aus letzterem werden den Kapitalanlageliegenschaften des Geschäftsvermögens belastet.
- Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse, welche aus dem Hauptsteuerdomizil herrühren und welche dort nicht vollständig verrechnet werden können, tragen primär die Kantone mit Geschäftsstellen und Betriebsstätten, sekundär die reinen Liegenschaftskantone.
- Ein Liegenschaftskanton muss Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse mit Grundstücksgewinnen des Geschäftsvermögens unabhängig davon übernehmen, ob er diese Gewinne mit der Einkommens- oder mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.
- Grundstücke des Privatvermögens müssen keinesfalls Verluste und Gewinnungskostenüberschüsse des Geschäftsvermögens übernehmen.
- Die Übernahme von Verlusten und Gewinnungskostenüberschüssen ist definitiv. Ein spätere Rückbelastung ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden sich unter:

www.steuerkonferenz.ch/d/kreisschreiben.htm

Seminar Kundenorientierung

Im Baumhaus zu neuen Haltungen

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern führte zwei eintägige Seminare zum Thema Kundenorientierung durch. Vor allem dem Erarbeiten der Kundenbedürfnisse und Kundenerwartungen wurde viel Platz eingeräumt. Gast im Baumhaus war Othmar Küng, Präsident Verband Steuerfachleute Luzerner Gemeinden (VSLG).

(Fu) Die Dienststelle Steuern führte am 19./20. Juni 2006 im Baumhaus auf dem Neuhof in Hildisrieden zwei eintägige Seminare zum Thema Kundenorientierung durch. Daran haben alle Experten und Expertinnen Selbständigerwerbende sowie weitere interessierte Personen aus verschiedenen Abteilungen teilgenommen. Mitgewirkt haben auch eine Selbständigerwerbende (Kundin) und ein Treuhänder (Steuervertreter), die ihre praktischen Erfahrungen mit den Steuerbehörden einbrachten.

Die Veranlagungsbehörden von Kanton und Gemeinden haben sich in den vergangenen Jahren zu kundenorientierten Dienstleistungszentren entwickelt. Dieser positive Trend soll weiterhin anhalten. Dazu ist nicht nur die tägliche Motivation jedes/jeder Einzelnen nötig, sein/ihr Bestes zu geben. Zwischendurch ist auch eine vertiefte, gemeinsame Behandlung des Themas Kundenorientierung notwendig, um die persönlichen Haltungen zu verifizieren und nötigenfalls anzupassen. Denn in Sachen Kundenorientierung kann man immer etwas verbessern.

Neben theoretischer Stoffvermittlung arbeiteten die Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen in Gruppen. Sie versetzten sich in ihre Kundschaft, erarbeiteten an Hand von praxisbezogenen Fallbeispielen deren Erwartungen und Bedürfnisse und suchten nach Lösungsmöglichkeiten. Sie lernten, wie im Veranlagungsverfahren notwendige Informationen beschafft werden können, ohne der Gegenseite übermässig Arbeit aufzubürden.



In seinem Referat erläuterte Othmar Küng, Präsident VSLG (Bild), die Bedürfnisse der Gemeindesteuernerämter gegenüber den Veranlagungsbehörden des Kantons. Dabei zeigte sich einmal mehr, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Dienststelle Steuern viel zu qualitativ guten und kundenorientiert erstellten Dienstleistungen beitragen kann.

Die luftige Atmosphäre im und der weite Ausblick aus dem Baumhaus boten ideale Voraussetzungen für ein gelungenes Seminar. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden sich den Baumhausgeist in der täglichen Arbeit und bei schwierigen Kundenkontakten wohl noch oft in Erinnerung rufen.



Baumhaus Neu Hof, Hildisrieden

NACHRICHTEN



IM BLICKPUNKT

Elektronische Steuererklärung 2007 für juristische Personen

Die Steuersoftware 2007 steht bereit: www.steuern.lu.ch/index/steuererklarung_jurp/stjurp_aktuelle/stjurp_download.htm. Es handelt sich um eine Windows-Vista-Version, auf eine Mac OS9-Version wurde verzichtet. Die aktuelle Software beinhaltet noch die Steuereinheiten 2006. Eine neue Version mit den Steuereinheiten 2007 wird voraussichtlich im September 2007 aufgeschaltet.

Steuereinheiten 2008

Die Gemeinden haben der Abteilung Zentrale Dienste die Steuereinheiten 2008, inkl. diejenigen der Kirchgemeinden, bis Ende 2007 mitzuteilen. Wir verweisen auf § 93 Gemeindegesetz (Über den Voranschlag und den Steuerfuss für das kommende Jahr ist jährlich bis spätestens Ende Dezember zu beschliessen.) bzw. § 111 Gemeindegesetz (Die Landeskirchen haben ihre gesetzlichen Grundlagen spätestens auf den 31. Dezember 2007 an dieses Gesetz anzupassen. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen die Frist erstrecken.). Die Gemeinden werden im Herbst 2007 kontaktiert.

Lohnmeldepflicht per 1.1.2008

Die Arbeitgeber im Kanton Luzern sind ab 1.1.2008 verpflichtet, eine Kopie des Lohnausweises an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zu senden. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Löhne in der Steuererklärung deklariert werden. Verschiedene Kantone kennen diese Regelung schon länger (z.B. BE, JU) oder haben die Einführung kürzlich beschlossen (z.B. BS, BL). Das Umsetzungsprojekt wurde mit drei Gemeindevertretern gestartet. Die Gemeinden und die Arbeitgeber werden ab Herbst 2007 informieren.

Neue Versichertennummer

Das System der bisherigen AHV-Nummer wird 2008 durch die neue Versichertennummer abgelöst. Die neue Versichertennummer wird voraussichtlich ab 1. Juli 2008 verfügbar sein. Details finden sich unter www.ahv.admin.ch/Home-D/allgemeines/nnavh/nnavh.html. Informationen zu den software-technische Anpassungen werden folgen.



Rechtsirrtum berechtigt nicht zur Revision

(el) Im November 2005 verlangte ein Ehepaar die Revision der Steuerveranlagungen 2001 bis 2003, welche im Januar 2004, im Mai 2004 und im September 2005 erfolgten. Das Ehepaar ersteigerte im Jahr 2001 eine Liegenschaft, welche allerdings erst 2003 ins Grundbuch eingetragen wurde. Es stellt nun den Antrag, die Liegenschaft sowie die damit verbundenen Einkünfte und Abschreibungen nachträglich bei den Einkommensberechnungen der Steuerperioden 2001 bis 2003 zu berücksichtigen.

Das Revisionsgesuch muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrunds (vgl. § 168 Abs. 1 StG), spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung des Entscheids eingereicht werden (§ 169 StG). Die Frist von 90 Tagen beginnt im Zeitpunkt der Entdeckung des Revisionsgrunds zu laufen.

Das Ehepaar wollte erst im November 2005 die Wertung des Grundstückkaufs als wirtschaftliche Handänderung erkannt haben. Damit beruft es sich allerdings weder auf eine Tatsache noch auf ein neues Beweismittel, sondern auf Rechtsunkenntnis. Mangelnde Rechtskenntnis oder Rechtsirrtum stellen jedoch keine Revisionsgründe dar. Es würde dem Zweck der Revision widersprechen, eine Rechtskontrolle zu gestatten, auf die durch Nichteinlegen eines ordentlichen Rechtsmittels gerade verzichtet wurde.

Das Ehepaar wirft der Steuerbehörde vor, sie habe ihr bekannte erhebliche Tatsachen ausser Acht gelassen. Sie sei zwar von einer wirtschaftlichen Handänderung ausgegangen und habe daher Liegenschaftssteuern für die Jahre 2002 und 2003 eingefordert, jedoch habe sie es unterlassen, die Steuererklärungen für die Perioden 2001 und 2002 mit Blick auf die erworbene Liegenschaft zu korrigieren.

Die Steuerbehörde darf normalerweise auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuererklärung vertrauen. Weitere Untersuchungen

sind nur dann vorzunehmen, wenn sich Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben.

Ausserordentliches subsidiäres Rechtsmittel

Bei der Revision handelt es sich um ein ausserordentliches und im Verhältnis zu den ordentlichen Rechtsmitteln subsidiäres Rechtsmittel. Insbesondere hat die Revision nicht den Sinn, unsorgfältig handelnden steuerpflichtigen Personen zu ermöglichen, Versäumtes nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen nachzuholen.

Dem Ehepaar war spätestens im Mai 2003 bekannt, dass die Steuerbehörde sie als Eigentümer der Liegenschaft betrachtete. Da sie die Steuererklärungen 2001 und 2002 erst im Juli 2003 einreichten, wäre es ihnen folglich möglich gewesen, das Eigentum an diesem Grundstück (sowie die damit verbundenen Einnahmen und Abzüge) bereits in diesem Verfahrensstadium zu deklarieren. Die Berufung auf ihre mangelnden Rechtskenntnisse vermag ihnen

nicht zu helfen. Vielmehr hätten sie sich bereits im Veranlagungsverfahren kündigt machen müssen, zumal sie mit der Steuerpflicht für die Liegenschaftssteuer 2002 nicht einverstanden waren. Sodann hätten sie die Möglichkeit gehabt, die Veranlagungsverfügungen mittels Einsprache anzufechten und korrigieren zu lassen. Das im ordentlichen Verfahren Versäumte kann nun nicht auf dem Weg der Revision nachgeholt werden.

Zudem wäre der vermeintliche Revisionsgrund eines Verfahrensfehlers spätestens aus der Schlussrechnung 2002 vom Mai 2004 ersichtlich gewesen, mit der dem Ehepaar auch die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2002 in Rechnung gestellt wurde. Auch hier wurde das Revisionsgesuch nicht innert der gesetzlichen Frist von 90 Tagen eingereicht. Auf das Revisionsgesuch wurde zu Recht nicht eingetreten.

VGE vom 20. April 2007 i.S. B. (A 06 131/132) - LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 161 / 168 ff. Nr. 1 Ziff. 2

Vermehrte Amtshilfe an Strafverfolgungsbehörden

(He) Am 1. Januar 2007 trat eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft. Unter anderem wurden kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten weitgehend abgeschafft. Anstelle der bisherigen Bussen traten Geldstrafen, die in Form von Tagessätzen entsprechend dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen der Täterschaft zu bemessen sind.

Die Geldstrafe beträgt höchstens 360 Tagessätze, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ein Tagessatz wiederum beträgt höchstens 3000 Franken. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterschaft im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum. Andere Behörden haben den Strafverfolgungsbehörden die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 34 StGB). Aufgrund dieser Bestimmungen sind die Steuerbehörden vermehrt mit detaillierten Auskunftsbegehren der Strafverfolgungsbehörden konfrontiert. Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz hat dafür ein entsprechendes Auskunftformular geschaffen. Zur Vermeidung eines übermässigen administrativen Aufwands steht es den Steuerbehörden aber frei, den Strafverfolgungsbehörden statt des ausgefüllten Formulars eine Kopie des Hauptformulars der Steuererklärung beziehungsweise der Steuerveranlagung, welche die gewünschten Informationen enthält, zuzustellen. Die ersuchten Steuerbehörden können solche Auskünfte den Strafverfolgungsbehörden direkt erteilen. Eine spezielle Ermächtigung durch die Dienststelle Steuern oder das Finanzdepartement im Einzelfall muss nicht eingeholt werden.

Zahlungserleichterung/Steuererlass

Bürgerinnen und Bürger, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können mit einem neu gestalteten Fragebogen um Stundung oder Erlass der ausstehenden Forderung ersuchen. Über erste Erfahrungen mit diesem Hilfsmittel sowie über weitere Wünsche und Anregungen im Zusammenhang mit dem Steuererlassverfahren unterhielten wir uns mit den beiden Fachspezialistinnen Janine Hess und Irma Meyerhans.

Welches sind die ersten Erfahrungen mit dem neuen Formular?

Das Formular wurde zeitgemäss und modern gestaltet. Es bietet mehr Informationen, ist besser gegliedert und passt sich im Erscheinungsbild den anderen Formularen an. Es wird von den Kundinnen und Kunden nicht zuletzt deshalb sehr geschätzt, weil mit dem Formular nicht mehr zwingend noch ein schriftliches Gesuch eingereicht werden muss. Das Formular bietet Platz für eine kurze Begründung, nach den Angaben über Einkünfte und Auslagen weist es auf mögliche Leistungsansprüche bei Dritten hin, bspw. IV oder SUVA. Bei überschuldeten Personen wird zudem nach Forderungsverzichten oder einem Nachlassvertrag gefragt. Wir stellen fest, dass Gemeinden oft noch das alte Formular benützen. Wir empfehlen, das verbesserte neue Formular zu verwenden.

Wie sieht generell die Zusammenarbeit mit den Gemeinden aus?

Mit den meisten Gemeinden klappt die Zusammenarbeit bestens. Oft werden jedoch noch unvollständige Dossiers an unsere Dienststelle weitergeleitet. So müssen durch uns Unterlagen bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern einverlangt werden. Dieses unnötige und irritierende Vorgehen kann vermieden werden, wenn die Gemeindesteuerämter bei einem eingegangenen Stundungs- oder Erlassgesuch die notwendigen Unterlagen vollständig und zeitnah bei den antragstellenden Personen einverlangen (vgl. insbesondere "Checkliste notwendige Unterlagen"; LU StB Band 2a, Weisungen StG, Steuererlass/Anhang 3).

Dem Dossier beizulegen ist eine Auf-

listung der ausstehenden Steuerbeiträge, gegliedert nach Anteilen der Gemeinwesen (Rechnungskopien und Kontoauszüge der einzelnen Jahre des angebehrten Erlasses, bei Betreibungen der aktuelle Ausstand usw.). Ferner müssen die Steuerakten (inkl. Veranlagungsprotokolle und Dauerakten) ab dem Jahr des angebehrten Erlasses vollständig vorliegen. Wir sind gerne bereit, auftauchende Fragen zu beantworten.

Für die Gesuche sind teilweise verschiedene Behörden zuständig. Wie wirkt sich dieser Umstand in der Praxis aus?

Wir stellen fest, dass die Ausführungen im Luzerner Steuerbuch, Band 2a, Weisungen StG § 201 Nr. 2 oftmals nicht ganz "zu Ende gelesen" werden. Wir möchten hier insbesondere auf die Koordination der Gesuche um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer hinweisen (vgl. Erläuterungen in Ziffer 4 der erwähnten Fundstelle im Luzerner Steuerbuch). So entscheiden die Gemeinden auch über Steuererlassgesuche für die direkte Bundessteuer, sofern der angebehrte Erlass Fr. 5'000 nicht übersteigt und bei der Gemeinde bereits ein Gesuch um Steuererlass für die Staats- und Gemeindesteuer in ihrer Zuständigkeit vorliegt. In allen anderen Fällen ist ein solches Gesuch an unsere Dienststelle weiterzuleiten.

Wichtig im Zusammenhang mit den bei den Gemeinden eingehenden Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer ist die sofortige Mitteilung an die Bezugsbehörde direkte Bundessteuer über den Eingang eines solchen Gesuches, damit nicht Kollisionen und unnötiger administrativer Aufwand entstehen.

Wir danken für das Gespräch.

KURZ VORGESTELLT



Janine Hess
Stabsstelle Steuererlass

Name: Janine Hess
Geburtsdatum: 25.07.1982
Wohnort: Rothenburg
Hobbys: Schwimmen,
Lesen, Qi-Gong,
Basteln, Musik

Funktion:

Janine Hess arbeitet seit Juli 2006 bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern als Sachbearbeiterin in der Abteilung Steuererlass. Die dazu benötigten Fachkenntnisse hat sie bei verschiedenen Tätigkeiten im Treuhandbereich erworben.

Sie ist in einem Teilzeitpensum angestellt und studiert daneben im dritten Semester Sozialarbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Dienststelle Steuern
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Auf der Maur Rudolf (Ar)
Bättig Daniel (BD)
Elmiger Beat (el)
Furrer Paul (Fu)
Heim Ruedi (He)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch